Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

LAND
BRANDENBURG
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

des Landes Brandenburg

vertreten durch Herrn Staatssekretär Hendrik Fischer

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

in Brandenburg

im Jahr 2021

Inhalt

I. Grundsätze 3

II. Rahmenbedingungen 4

III. Vereinbarungen 5

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner 5

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen 5

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit 5
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit 6
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug 6
4. Gleichstellung von Frauen und Männern 6

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung 7

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2021 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Dabei müssen auch für die infolge der Covid-19 Pandemie hilfebedürftig gewordenen Frauen und Männer einzelfallbezogen und vor dem Hintergrund des Verlaufs der Pandemie Perspektiven für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt erörtert und entsprechende Strategien entwickelt werden. Gleichzeitig müssen auch die Leistungsbeziehenden, die bereits zuvor hilfebedürftig waren und deren Integration in den Arbeitsmarkt nun zusätzlich erschwert ist, weiterhin intensiv unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2021 gemäß Jahresprojektion 2021 der Bundesregierung vom 27. Januar 2021 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 25. September 2020 außerordentlich unsicher dar. Es wird mit einer weiteren Erholung der deutschen Wirtschaft gerechnet. Allerdings wird im Verlauf des Jahres 2021 das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht werden. Die exportorientierten Branchen profitieren von der positiven Entwicklung in einigen wichtigen Auslandsmärkten. Auch die Binnenkonjunktur wird im Laufe des Jahres zunehmend anziehen. Im Bereich der Beschäftigung zeigt sich eine Stabilisierung.

Die Bundesregierung rechnet für das Jahr 2021 mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 3,0 Prozent nach einem Einbruch von 5,0 Prozent im Jahr 2020.

Das IAB erwartet für das Jahr 2021 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 3,2 Prozent.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion 2021 von rund 44,8 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2021 aus (gleichbleibende Zahl von Erwerbstätigen). Das IAB prognostiziert für 2021 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. 125.000 auf knapp 45,0 Mio Personen.

Die Bundesregierung erwartet für 2021 ein Absinken der Arbeitslosigkeit um 76.000 Personen auf ca. 2,6 Mio. Arbeitslose.

Die etwas günstigeren Prognosen des IAB wurden vor den weiteren Lockdownmaßnahmen ab Novemeber 2020 erstellt. Wegen der Unsicherheiten infolge von Corona weist es ausdrücklich auf die gegebenen Prognoseintervalle hin. Nach der mittleren Einschätzung des IAB wird die Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt 2021 um knapp 105.000 auf rund 2,6 Mio. Personen zurückgehen. Dies ist auf die Entwicklung in beiden Rechtskreisen gleichermaßen zurückzuführen. Im Rechtskreis SGB III ist dabei der Konjunktureffekt dominierend, während sich im SGB II Änderungen in der Alg-Bezugsdauer sowie in der Maßnahmeteilnahme stärker auswirken.

Als mittlere Einschätzung innerhalb des Prognoseintervalls erwartet das IAB 2021 bundesweit einen Anstieg der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) um 0,9 Prozent, der in Ostdeutschland mit 0,9 Prozent etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit 0,8 Prozent. Die Entwicklung fällt dabei regional heterogen aus, so schwanken die Annahmen bei den Bundesländern zwischen -0,7 Prozent und +2,3 Prozent.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2021 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 5,0 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II rund 5,1 Mrd. Euro veranschlagt. Hinzu kommen Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von 400 Millionen Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Brandenburg sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2021 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 77,95 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 62,61 Mio. Euro

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2021 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Brandenburg im Durchschnitt um mindestens 12,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der erfolgte Übergang von geflüchteten Personen in den Langzeitleistungsbezug auch im Jahr 2021 eine bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt.

Das Ziel ist im Jahr 2021 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um mindestens 4,3 Prozent sinkt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

a. die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,

b. die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Zur Erreichung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u.a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die Jobcenter des Landes sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf das folgende gleichstellungspolitische Ziel:

Die Integrationsquote von Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Kind(er) soll im Vergleich zum Vorjahr beobachtet und der Fokus auf eine postitive Entwicklung gelegt werden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2022 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2021 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten mit Wartezeit von 3 Monaten in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

(5) Die Entwicklungen der Corona-Pandemie haben anhaltende Auswirkungen auf den Planungsprozess 2021 und verdeutlichen sich in multiplen Planungsunsicherheiten. In den unterjährigen Zielnachhaltedialogen sowie der Bewertung der regionalen Umsetzung des SGB II werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das SGB II entsprechend berücksichtigt.

Für das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg

.....

Hendrik Fischer
Staatssekretär
Potsdam, den 16.04.21

Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

.....

Leonie Gebers
Staatssekretärin
Berlin, den 27.4.2021